



Inhalt:

EDITORIAL	Seiten 3 - 4
1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	Seiten 4 - 6
<ul style="list-style-type: none">• Kammerbeitrag und beA-Umlage für das Geschäftsjahr 2023• Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für 2022 einreichen• SAVE-THE-DATE: Kammerversammlung 2023• Teilnahme an der Sterbegeldumlage von nichtanwaltlichen Mitgliedern• Verleihung des berufsbezogenen Ehrentitels „Justizrat“	
2. BERUFSRECHT	Seiten 7 - 12
<ul style="list-style-type: none">• ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte• Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Staatsanwaltschaft• Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung• Positionspapier der BRAK zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten• Zukunftssicherer Rechtsstaat und Harmonisierung der Digitalisierung• Rettungsversuch für Sammelanderkonten	
3. ERV/BEA	Seiten 12 - 27
<ul style="list-style-type: none">• Das beA für Berufsausübungsgesellschaften• Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur• Elektronische Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen• Hinweis auf den Versand fehlerhafter Nachrichten• Empfehlung zur Benennung von Schriftstücken im elektronischen Rechtsverkehr• Anmeldung mit Sicherheits-Token im Akteneinsichtsportal der Justiz und Einführung einer Sendungspriorität• Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartenaustausch• Gemeinsame Informationen von der Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e.V. (SIV-ERV)	
4. GELDWÄSCHEGESETZ	Seiten 28 - 31
<ul style="list-style-type: none">• Anordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten• Auslegungs- und Anwendungshinweise, 7. Auflage	
5. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 31 - 33



6. AUSBILDUNG	Seiten 33 - 35
<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung zur Zwischenprüfung 2023• Anmeldung zur Sommerprüfung 2023• Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung ab dem 01.01.2023• LFB zeichnet beste Auszubildende aus	
7. RENTENVERSICHERUNG	Seite 36
<ul style="list-style-type: none">• Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.01.2023 nur noch online möglich	
8. VERSCHIEDENES	Seiten 37 - 38
<ul style="list-style-type: none">• Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022• Umfrage zur Evaluierung des § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	
9. STELLENMARKT	Seiten 38 - 43
10. VERANSTALTUNGEN	Seiten 43 - 44
<ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI• Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz	
11. IMPRESSUM	Seite 44



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hatten wir Ende letzten Jahres noch die große Hoffnung, die Pandemie bald überstanden zu haben und besseren Zeiten entgegenzugehen, wurde die Welt in 2022 durch den Angriffskrieg Putins in eine noch schwierigere Krise gestürzt.

Das Leid der unmittelbar vom Krieg betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Ukraine ist in seinem Ausmaß und seiner Lebensbedrohlichkeit nicht zu vergleichen mit den veränderten Lebensbedingungen in unserem Land, mit der Energiekrise, der Inflation und der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen.

Dennoch: Wie alle am wirtschaftlichen Leben Teilnehmenden spürt auch die Anwaltschaft die Preissteigerungen bei Mieten, Heizkosten und Löhnen. Auch die Anwaltschaft leidet unter Fachkräftemangel und unter dem Rückgang der Zahl der neuzugelassenen Anwältinnen und Anwälte. Viele, die aus Altersgründen auf ihre Zulassung verzichten und ihre Kanzlei gerne in neue Hände geben wollen, finden keine Kanzleinachfolge mehr. Ihr Lebenswerk kann nicht weitergeführt werden, eine Verwertung des Aufgebauten ist nicht möglich.

Die Forderung der durch die Bundesrechtsanwaltskammer vertretenen Anwaltschaft nach einer linearen, also regelmäßigen Erhöhung der RVG-Gebühren wird vom Bundesministerium zwar mit Verständnis entgegengenommen, mehr als die Zusage, sich darum zu bemühen, dass es noch in dieser Wahlperiode zu einer Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung kommt, gibt es allerdings nicht. Ob, wann und in welcher Höhe sie kommen wird, bleibt damit offen. Dabei wäre es doch wichtig, der Anwaltschaft Planungssicherheit zu geben und sie vor der alle paar Jahre aufkommenden Diskussion wegen der Gebührenanhebung zu schützen.

Was können wir als Rechtsanwaltskammer tun? Wir versuchen Dienstleister für unsere Mitglieder zu sein, was uns allerdings nicht immer gelingen kann, beispielsweise wenn wir Beschwerden als begründet erachten müssen oder wenn wir unsere gesetzlichen Aufgaben erfüllen, wie z.B. durch die Geldwäscheaufsicht.

Ein wichtiger Aspekt unserer Tätigkeit im vergangenen Jahr war aber das Werben um Fachangestellte und um Auszubildende, war das Bemühen, die Attraktivität der verantwortlichen Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei zu steigern und war die Werbung um Mitarbeitende und junge Assessorinnen und Assessoren. Hier steht die Anwaltschaft in Konkurrenz mit Justiz, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft. Dies alles gelingt nur zusammen. Öffnen Sie Ihre Kanzleien für Schülerpraktika, stellen Sie attraktive und moderne Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung und bieten Sie Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit, die Anwaltsstation bei Ihnen zu absolvieren.



Zuletzt gilt es erneut Dank zu sagen. Im Namen des Kammervorstands danke ich den Vertretern der Justiz für das vertrauensvolle Zusammenwirken im Interesse der Rechtspflege. Ich danke allen in unserem Berufsstand ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen. Ich danke den mit der Ausbildung der Referendare und der Auszubildenden betrauten Personen, insbesondere den Ausschussmitgliedern und den Lehrerinnen und Lehrern in den Berufsbildenden Schulen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Thomas Seither
Präsident

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 34 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **15. Januar 2023** fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2023 beträgt **360,00 €**.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am **16. Januar 2023** eingezogen.

Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß § 34 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken werden die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Umlage für das Jahr 2023 beträgt **70,00 €** und ist deshalb § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am **15. Januar 2023** fällig.

Wir bitten um Überweisung auf unser Konto bei der VR Bank Südwestpfalz mit der



IBAN: **DE12 5426 1700 0104 3146 70.**

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am **16. Januar 2023** eingezogen.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für 2022 einreichen

Wir erinnern alle Fachanwält:innen, dass bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 die Fortbildung gemäß § 15 FAO nachgewiesen werden muss.

Bitte übersenden Sie die Nachweise per beA, per Fax 06332/800319 oder per E-Mail an scharff@rak-zw.de an die Kammergeschäftsstelle.

SAVE-THE-DATE: Kammerversammlung 2023

Die Kammerversammlung 2023 wird am 21.06.2023 stattfinden. Ort und Uhrzeit werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Kammer müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die

Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.

Teilnahme an der Sterbegeldumlage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken von nichtanwaltlichen Mitgliedern

Seit Inkrafttreten der BRAO-Reform am 01.08.2022 werden gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die von der Rechtsanwaltschaft zugelassenen oder von ihr aufgenommenen Personen, die von ihr zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften und Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nr. 2, die nicht schon nach Nr. 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Kammermitglieder. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken legt Ziffer 1 der seit 1966 bestehenden Sterbegeldumlage historisch und teleologisch dahingehend aus, dass als „Kammermitglieder“ nur die anwaltlichen Mitglieder der Kammer verstanden werden und die nichtanwaltlichen Mitglieder deshalb nicht an der Sterbegeldumlage teilnehmen.

Eine entsprechende Klarstellung der Sterbegeldrichtlinie wird als Beschlussvorlage für die nächste Kammerversammlung vorbereitet.



Verleihung des berufsbezogenen Ehrentitels „Justizrat“

Am 22.09.2022 hat Ministerpräsidentin Malu Dreyer in einer Feierstunde in Mainz berufsbezogene Titel an 10 Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer mit den Worten „Sie erhalten heute den Ehrentitel, weil Sie für Ihren Berufsstand besondere Verantwortung übernommen haben. (...) Jeder von Ihnen hat seinem Berufsstand große Ehre gemacht und sich zu dem über Jahre – manch einer über Jahrzehnte – ehrenamtlich engagiert. Dies verdient höchste Wertschätzung.“ verliehen.

In Rheinland-Pfalz werden alle zwei Jahre verdiente Persönlichkeiten zu Justiz-, Ökonomie- und Sanitätsrätinnen und -räten ernannt. Zum Justizrat/ zur Justizrätin wurden Frau Rechtsanwältin Gisela Hammes (Mainz), Herr Notar Dr. Thomas Ammelburger (Mainz) und das Mitglied unserer Kammer, Herr Rechtsanwalt Stephan Schultz (Speyer) ernannt.

Herr Justizrat Stephan Schultz ist seit dem 24.09.1990 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Er ist seit dem 14.05.2014 Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und hat seit 2017 das Amt des Schatzmeisters inne. Außerdem ist er seit 2015 Mitglied des gemeinsamen Fachausschusses Vergaberecht der Rechtsanwaltskammer Koblenz und Zweibrücken und seit 2020 Vorsitzender der Geldwäscheabteilung der Kammer. Auch außerhalb der Tätigkeit im Vorstand der Anwaltskammer setzt er sich vielfältig für die Belange der Rechtsanwaltschaft und der Rechtspflege ein. So ist er seit 2016 als Lehrbeauftragter für anwaltliches Berufsrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer tätig und seit 1998 Mitglied des Anwaltsvereines Speyer, hierbei seit 2013 als erster Vorsitzender. Von 2008 bis 2020 war er des Weiteren ehrenamtlicher Sportrichter beim Südwestdeutschen Fußballverband (SWFV) und Beauftragter für Integration und Gewaltprävention.

Wir gratulieren Herrn Justizrat Schultz für die verdiente Ehrung und bedanken uns auf diesem Weg für seinen vielfältigen und engagierten Einsatz für die Anwaltschaft und die Rechtspflege.



*Von Links: Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Justizrat Stephan Schultz
(Foto aus Foto-Archiv der Rheinland-Pfälzischen Staatskanzlei)*



2. BERUFSRECHT

ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht hat seine Beitragsreihe „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte“ (Stand Oktober 2022) um einen Beitrag zum häuslichen Arbeitszimmer ergänzt. Weitere Informationen können Sie dem nachstehenden Link entnehmen:

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/#c10593>

Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat der Bundesrechtsanwaltskammer den [Leitfaden für Strafverteidiger zur Europäischen Staatsanwaltschaft](#) übermittelt. Dieser Leitfaden soll Strafverteidiger unterstützen, die mit Fällen zu tun haben, welche durch die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) ermittelt und verfolgt werden. Es werden u. a. die EPPO-Struktur, materielles Strafrecht und Verfahrensrecht, prozessuale Sicherungen, die Gewinnung und Verwendung grenzüberschreitender Beweismittel und die Behandlung von Beweismitteln, welche im Verwaltungsverfahren gewonnen wurden, behandelt. Außerdem thematisiert der Leitfaden den gerichtlichen Rechtsschutz gegen EPPO-Maßnahmen und beinhaltet eine Reihe von Fallbeispielen. Das Projekt wurde durch das EU-Justizprogramm und das Projekt EULaw unterstützt. Mitgewirkt haben außerdem Experten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) sowie der europäischen Strafverteidigerorganisation ECBA.

Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich mit Schreiben vom 20.09.2022 an den Bundesminister für Justiz gewandt und auf die Erforderlichkeit einer regelmäßigen linearen Erhöhung der anwaltlichen Vergütung hingewiesen. Das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer ist nachstehend verlinkt:

https://rak-zw.de/wp-content/uploads/2022_09_20-BMJ-RVG-Erhoehung.pdf

Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten

Die Justizministerin und Justizminister haben auf der Herbstkonferenz 2021 beschlossen, dass der Zuständigkeitsstreitwert bei den Amtsgerichten überprüft werden soll und eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe soll neben dem Zuständigkeitsstreitwert auch die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, die Berufungswertgrenzen des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und des § 64 Abs. 2b ArbGG sowie die Beschwerdewertgrenzen überprüfen.



Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich u.a. auf ihrer letzten Hauptversammlung am 08.09.2022 mit der in Rede stehenden Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes befasst und nachstehende Positionspapier auf ihrer Homepage veröffentlicht:

[Stellungnahme Nr. 47, November 2022 – Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten](#)

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Auffassung, dass Kernpunkte der Diskussion

- eine Stärkung der Amtsgerichte ohne Schwächung der Landgerichte,
- Postulationszwang
- sowie die Einrichtung von Spezialkammern an Amtsgerichten und Landgerichten

sein müssen und grundsätzlich eine Stärkung der Amtsgerichte zu befürworten sei. Außerdem weist die BRAK darauf hin, dass die Diskussion über die Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte nur unter Zugrundelegung konkreter statistischer Daten geführt werden kann und vorab u.a. geklärt werden muss, wie viele Verfahren von den Landgerichten auf die Amtsgerichte übergehen würden und ob das entsprechende Justizpersonal bei den Amtsgerichten hierfür vorhanden wäre. Ob die Landgerichte vor dem Hintergrund sinkender Eingangszahlen einer Verschiebung weiterhin sinnvoll ausgelastet wären, wie viele Verfahren von den Amtsgerichten durch eine Anwältin oder einen Anwalt begleitet werden, ob der Postulationszwang bei 5.000,00 Euro unabhängig von der Erhöhung bestehen bleibt, ob es beabsichtigt ist, Spezialkammern bei den Amtsgerichten oder Landgerichten einzurichten und falls ja, für welche Rechtsgebiete, inwiefern die Belastung bei den Amtsgerichten mit den Überlegungen der Digitalisierung ineinander spielt und welche Ursachen der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten hat.

Außerdem weist die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass gegebenenfalls gleichzeitig eine Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG (PKH-/VKH-Gebühren) an die Tabelle zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG andiskutiert werden muss, da die bei der Zahlung von PKH-/VKH-Gebühren an die beigeordneten Rechtsanwälte ausgezahlten Gebühren Abschläge bei Streitwerten ab 5.000,00 Euro erfahren.

Nähre Einzelheiten können Sie dem Positionspapier entnehmen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 11

Zukunftssicherer Rechtsstaat und Harmonisierung der Digitalisierung

BRAK fordert anlässlich JuMiKo einheitliches Vorgehen von Bund und Ländern

Dass der Rechtsstaat, dessen Sicherung und Erhalt ein Herzensanliegen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) darstellt, ist kein Geheimnis. Wiederholt ist die BRAK mit Forderungen und Positionspapieren an die Verantwortlichen in der Politik herangetreten. Unterstützung und Zustimmung erfährt die BRAK hierbei vom Bundesjustizministerium. Die BRAK begrüßt es insoweit ausdrücklich, dass die Anwaltschaft auf Bundesebene in rechtsstaatliche Projekte einbezogen wird. Die anstehende Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) gibt allerdings Anlass, auch gegenüber den Ländern an die bestehenden Forderungen zu erinnern und den Bundesgesetzgeber in die Pflicht zu nehmen. Ein gemeinsames und einvernehmliches Vorgehen von Bund und Ländern ist nicht nur sinnvoll, sondern geboten.

Die BRAK befürwortete den Pakt für den Rechtsstaat von Beginn an und hält an dem Angebot – und an der Forderung – fest, auch seitens der Länder und der Landesjustizministerinnen und Landesjustizminister in den Pakt einbezogen zu werden.

Die dem Pakt immanente Forderung, die Justiz personell wie sachlich nicht nur genügend, sondern bestens auszustatten, wurde seitens der BRAK von Beginn an betont. Die in den vergangenen zwei Jahren – nicht zuletzt in Folge der Pandemie – zu bewältigenden Herausforderungen haben eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates maßgeblich von der – auch digitalen – Arbeitsfähigkeit der Justiz abhängt. „Um die aktuellen wie auch die künftigen Herausforderungen innerhalb und außerhalb von Krisen bewältigen zu können, ist es dringend erforderlich, die Justiz sachlich wie finanziell mit allen Mitteln auszustatten, die den Zugang zum Recht zuverlässig sicherstellen. Dieser Verantwortung muss sich der Bundesgesetzgeber stellen. Nur so lässt sich verhindern, dass der Rechtsstaat – erneut – in eine Krisensituation gerät“, betont BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels.

Die Einrichtung eines umfassenden Digitalpaktes hält die BRAK für zwingend notwendig. Und zwar unter Einbeziehung der Anwaltschaft: „Für Krisenfestigkeit unerlässlich ist auch die Digitalisierung unter Einbeziehung der Anwaltschaft. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen den mit Abstand größten Teil der „Anwender“ im Bereich der Digitalisierung dar. Insofern erscheint es mehr als sachgerecht, die Anwaltschaft – mit ihrem Expertenwissen – angemessen einzubeziehen. Die Aufbereitung von Sachverhalten im Onlineverfahren durch die Anwaltschaft muss gewährleistet bleiben, um die Funktionalität und Effektivität der Justiz und damit des Rechtsstaates zu erhalten und zu stärken“, so Wessels.



Dabei befürwortet die BRAK eine bundeseinheitliche Regelung, um die Digitalisierung zu harmonisieren. „Ich sehe hier den Bundesgesetzgeber in der Pflicht“, meint Wessels. „Alle Länder müssen gleichermaßen einbezogen werden und bei wichtigen Digitalisierungsfortschritten auf dem gleichen Stand sein. Insofern bietet sich eine bundeseinheitliche Vorgabe für die IT-Standards und der Schnittstellen zur Sicherstellung der Interoperabilität unterschiedlicher Systeme an. Es scheint wenig zielführend, digitale Projekte in der Erprobungsphase zur Angelegenheit einzelner Länder zu machen. Dies hätte nur zur Folge, dass sich Projekte überschneiden und ggf. unterschiedlich entwickeln. Bei der Digitalisierung sollten alle an einem Strang ziehen und niemand ausgeschlossen werden“.

Hintergrundinformationen:

- [Stellungnahme Nr. 44/2021: Positionspapier „Neuaufgabe des Pakts für den Rechtsstaat“](#)
- [Presseerklärung Nr. 4/2021: Für die Wahrung des Parlamentsvorbehaltes – Ein Appell der BRAK für die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit](#)
- [Stellungnahme Nr. 84/2020: Positionspapier „Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“](#)
- [Presseerklärung Nr. 24/2020: BRAK erweitert Forderungskatalog zur Sicherung des Rechtsstaats "Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft"](#)
- [Presseerklärung Nr. 18/2020: BRAK fordert Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsstaats: „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“](#)
- [Presseerklärung Nr. 3/2019: Pakt für den Rechtsstaat beschlossen](#)
- [Auswertungen aller Corona-Umfragen im Detail](#)
- [Podcast der BRAK: Schwarz auf Weiß Teil II – Ergebnisse der 3. Corona-Umfrage](#)



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 12

Rettungsversuch für Sammelanderkonten

Satzungsversammlung beschließt weitere Änderung von § 4 BORA

Im Rahmen ihrer 4. Sitzung am 05.12.2022 befasste sich die 7. Satzungsversammlung, das sog. Parlament der Anwaltschaft, erneut mit der Problematik der bankseitig massenhaft gekündigten Anderkonten. Vorausgegangen war eine Änderung der Risikoeinstufung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der BaFin. Um den sich hierdurch ergebenden erhöhten Prüfaufwand bzgl. der seitens der Anwaltschaft unterhaltenen Konten zu vermeiden, waren Banken Anfang des Jahres dazu übergegangen, Sammelanderkonten zu kündigen.



Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bereits Anfang des Jahres in Gespräche mit Ministerien und Verbänden eingetreten war, stellte die Satzungsversammlung im April 2022 durch eine erste Änderung in § 4 Abs. 1 BORA klar, dass Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten werden müssen.

Darüber hinaus bedurfte es nach Ansicht der Satzungsversammlung allerdings weitergehender Änderungen in § 4 BORA ([Antrag Ausschuss 2: Änderung des § 4 Abs. 1 BORA](#)), um nicht nur Rechtssicherheit für Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, sondern faktisch einen Beitrag zum Erhalt der Anderkonten zu leisten. Durch inhaltliche Präzisierungen und Ergänzung berufsrechtlicher Pflichten soll mit dem heute gefassten Beschluss der Versuch unternommen werden, die Sorgfaltspflichtprüfung der Banken bei der Risikoeinstufung zu erleichtern.

So müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig sicherstellen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte – einzelne – Geldflüsse dürfen nach der Änderung künftig generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, beispielsweise solche aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen oder größere Bargeschäfte und Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern.

Die Satzungsversammlung hat sich intensiv mit den zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten befasst. Die Mitglieder waren sich der Tatsache bewusst, dass eine Anpassung von § 4 BORA keine Herabstufung des Risikos zu erzwingen vermag. Gleichwohl wurde der Beschluss mit überwältigender Mehrheit gefasst, um denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die auf die Nutzung der Konten angewiesen sind, unterstützend zur Seite zu stehen.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels begrüßt den Vorstoß: „Natürlich haben wir keine Garantie dafür, dass der Beschluss die gewünschte Wirkung entfaltet. Die Satzungsversammlung konnte aber nur so einen Rettungsversuch für die Anderkonten unternehmen. Die heute beschlossene Änderung ist meines Erachtens alternativlos.“

Der Beschluss der Satzungsversammlung wird in Kürze auf der Homepage der BRAK veröffentlicht. Sofern er nach Prüfung durch das Bundesjustizministerium nicht beanstandet wird, tritt er im nächsten Jahr in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens wird unter www.brak.de bekannt gegeben (§191e BRAO).

Hintergrundinformationen:

- [Anträge und Tagesordnung der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung](#)
- [Mal nachgefragt... Wie steht es um die Geldwäschebekämpfung in der deutschen Anwaltschaft?](#)
- [Gesamtauswertung der BRAK-Umfrage zur Kündigung von \(Sammel-\) Anderkonten v. 14.02.2022](#)
- [Antwortschreiben der BaFin an die BRAK v. 07.02.2022 zur Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten](#)
- [Presseerklärung 1/2022: BRAK kritisiert Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken](#)



- [Schreiben an BaFin und Umfrage: BRAK engagiert sich in Sachen Anderkonten, Artikel v. 10.02.2022](#)
- [Wegen Geldwäsche-Angst: Banken kündigen anwaltliche Sammelanderkonten, Artikel v. 01.02.2022](#)

3. ERV/BEA

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften



Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Erstregistrierung, sicherer Übermittlungsweg, Bestellung von beA-Karten

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 02.09.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2022)

Seit dem 1.8.2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Technisch unterscheidet dieses sich grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Doch es gibt einige Besonderheiten bei der Bestellung der beA-Karten. Was dabei zu beachten ist, illustriert dieser Beitrag.

Erstregistrierung des Postfachs

Wie jedes persönliche Postfach muss das beA einer BAG mit einer bei der [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) (BNotK) erworbenen beA-Karte erstregistriert werden. Anschließend kann es für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

Bitte beachten Sie: Auch das beA einer BAG wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 31b BRAO unmittelbar empfangsbereit eingerichtet. Bei der Erstregistrierung ist also Eile geboten, damit nicht dringende Reaktionen auf Posteingänge versäumt werden.

BAG, die bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zugelassen waren, erhalten ab dem 1.8.2022 ihre SAFE-IDs zur Bestellung der beA-Karten. Damit ausreichend Zeit für die Bestellung der beA-



Karten zur Verfügung steht, wird die BRAK die Postfächer für bereits vor dem 1.8.2022 zugelassene BAG erst zum Stichtag 1.9.2022 anlegen. Ab diesem Tag ist auch die Erstregistrierung möglich.

Für die Bestellung der beA-Karte wird die SAFE-ID benötigt, die die Rechtsanwaltskammer im Zulassungsverfahren mitteilt und die ab Zulassung im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abrufbar ist. Eine Signaturkarte kann für die Gesellschaft nicht bestellt werden. Nur natürliche Personen können mit einem für sie ausgestellten Signaturzertifikat ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

Bestellung der beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bestellung der beA-Karte Basis erfolgt über das [Bestellportal](#) der Zertifizierungsstelle der BNotK. Dort klicken Sie bitte auf „Bestellung von beA-Karten Basis für BAG“.

Willkommen bei der Antragstellung

Auf dieser Seite können Sie die verschiedenen beA-Produkte für Berufsausübungsgesellschaften (BAG) bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Um mit der Bestellung zu beginnen, wählen Sie die von Ihnen gewünschten Produkte aus der nachfolgenden Liste aus und setzen die Antragstellung mit der Eingabe Ihrer Daten auf den folgenden Seiten fort. Bitte beachten Sie, dass beA-Softwarezertifikate nur über das 'alte' Bestellportal unter [beA-Bestellportal](#) erworben werden können.

Um Ihnen die Bestellung so leicht wie möglich zu machen, werden Sie Schritt für Schritt durch den Antrag geführt und mit Hilfetexten unterstützt. Weitere Informationen können Sie der Unterrichtungsbroschüre für elektronische Signaturen sowie den häufig gestellten Fragen [FAQ](#) zu entnehmen.

SAFE-ID

Bitte geben Sie hier die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein.

SAFE-ID: Beispiel für eine beA SAFE-ID: DE.BRAK.0003abcd-f000-0000-0000a1111a423234

SAFE-ID muss die für eine BAG erforderlichen vertretungsberechtigten Personen(en) enthalten

Produktauswahl

	beA-Karte Basis (BAG), zur Anmeldung am beA-Postfach für Berufsausübungsgesellschaften.	1 x 29,90 €*	
--	---	--------------	--

Möchten Sie zusätzlich Chipkartenleser bestellen?

	Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. Kann zum Auslesen des elektronischen Personalausweises genutzt werden.	1 x 134,90 €	
	Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 3 für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.	1 x 74,90 €	

Warenkorb

	1x beA-Karte Basis (BAG)	29,90 €	
Zwischensumme		29,90 €	
Versand		gratis	
Total		29,90 €	(zzgl. 19,00 % USt.)

<Abb. 1: BAG-Antragsstrecke – Warenkorb>

Auf der sich nun öffnenden Seite geben Sie die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft in das dafür vorgesehene Feld ein und wählen das gewünschte Produkt, mindestens die beA-Karte Basis, die Sie für die Erstregistrierung benötigen, aus.

Bei Eingabe der SAFE-ID ruft das System über eine Schnittstelle zu den Adressverwaltungen der Rechtsanwaltskammern die dort hinterlegten Daten für die BAG ab und zeigt die Daten der vertretungsberechtigten Personen in einer Liste an:



<Abb. 2: Angaben zum Antragsteller>

Aus dieser Liste ist die vertretungsberechtigte Person auszuwählen, die innerhalb der BAG für die Postfachverwaltung zuständig ist.

Wichtig ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die regelmäßig auf eingehende Nachrichten überwacht wird. An diese E-Mail-Adresse wird die Zertifizierungsstelle der BNotK nach Versand der beA-Karte einen Link schicken. Über diesen Link ist der Erhalt der beA-Karte zu bestätigen, damit der PIN-Brief erstellt und ebenfalls versandt werden kann.

Sobald die die Rechtsanwaltskammer die BAG zugelassen hat, wird das beA angelegt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Erstregistrierung mittels beA-Karte und PIN durchgeführt werden. Für bereits zugelassene „Bestandsgesellschaften“ ist der der Stichtag für die Postfachanlage der 1.9.2022.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Die Gesellschaft kann – wie bei einem persönlichen beA – Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für ihr beA einräumen. Neu eingeführt ist die Rolle „VHN-Berechtigter“. Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen.

Aber Achtung! Da die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg aus Postfächern von BAG noch einer endgültigen Klärung bedürfen, empfehlen wir zu Beginn, dass Nachrichten aus Postfächern von BAG möglichst von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert werden. Technisch und rechtlich ist es zwar möglich, dass die verantwortende Person die Nachricht mit dem „VHN-Recht“ ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet. Da noch Unsicherheiten bestehen, welche technischen Daten das



beA-System übermitteln muss und wie diese seitens der Justiz ausgewertet werden, sollte die verantwortende Person zunächst noch eine qeS anbringen.

Dazu vergibt die in der BAG dafür zuständige Person mit der beA-Karte der Gesellschaft die für das Anbringen einer qeS notwendigen Rechte. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die/der das Dokument verantwortet, meldet sich mit ihrer/ seiner persönlichen beA-Karte, die entweder über ein Signaturzertifikat verfügt oder mit der die Fernsignatur ausgelöst werden kann, am beA der BAG an und signiert dort das elektronische Dokument. Den Versand kann dann auch eine andere Person vornehmen. In jedem Fall der Einreichung gilt: Der Namenszug unter dem Schriftsatz sollte immer die verantwortende Person angeben!

„**Sicherer Übermittlungsweg**“ ist nach § 130a IV Nr. 2 ZPO (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) u.a. das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 31a, 31b BRAO). Seine Verwendung **erfüllt die prozessuale Schriftform** gem. § 130a III ZPO, wenn die den Schriftsatz verantwortende Anwältin bzw. der verantwortende Anwalt diesen einfach signiert und aus dem eigenen Postfach bei Gericht eingereicht hat. Eine qeS ist dann nicht nötig. Für Berufsausübungsgesellschaften wurde durch § 59I II 2 BRAO i.V.m. § 23 III 7 RAVPV diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet – mit den oben beschriebenen anfänglichen Einschränkungen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

(Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2022)

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.



Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignatordienst bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignatordienst der BNotK haben BRAK und BNotK im [beA-Supportportal](#) bereitgestellt.

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).

Anhänge hochladen

Wählen Sie hier die Einstellungen für den Anhang. Klicken Sie dann auf [OK], um die Dateien der Nachricht hinzuzufügen oder auf [Abbrechen]. Wenn Sie [Neue Signaturen erstellen] ausgewählt haben, gelangen Sie danach zum Dialog für die Auswahl des Signaturzertifikates. Wenn Sie diesen Dialog abbrechen, können Sie danach auswählen, ob Sie den Anhang unsigniert hochladen wollen oder ob Sie den Vorgang vollständig abbrechen wollen.

Pfad: C:\Users\braktest\Documents\Demos\Demo_3.10
Bereits vorhandene Dateien: 0
Größe der bereits vorhandenen Dateien (in KB): 0

Name-Anhang	Dateigröße (in KB)	Signaturdatei	Status der Signatur
Antrag_1.pdf	13		

Anhangs-Bezeichnung:

Typ des Anhangs:

Signatur:

Gesamt-Anzahl der Dateien: 1 von max. 200
Gesamt-Größe der Dateien (in KB): 13 von max. 100 MB

<Abb. 1: Signieren beim Hochladen eines Anhangs>



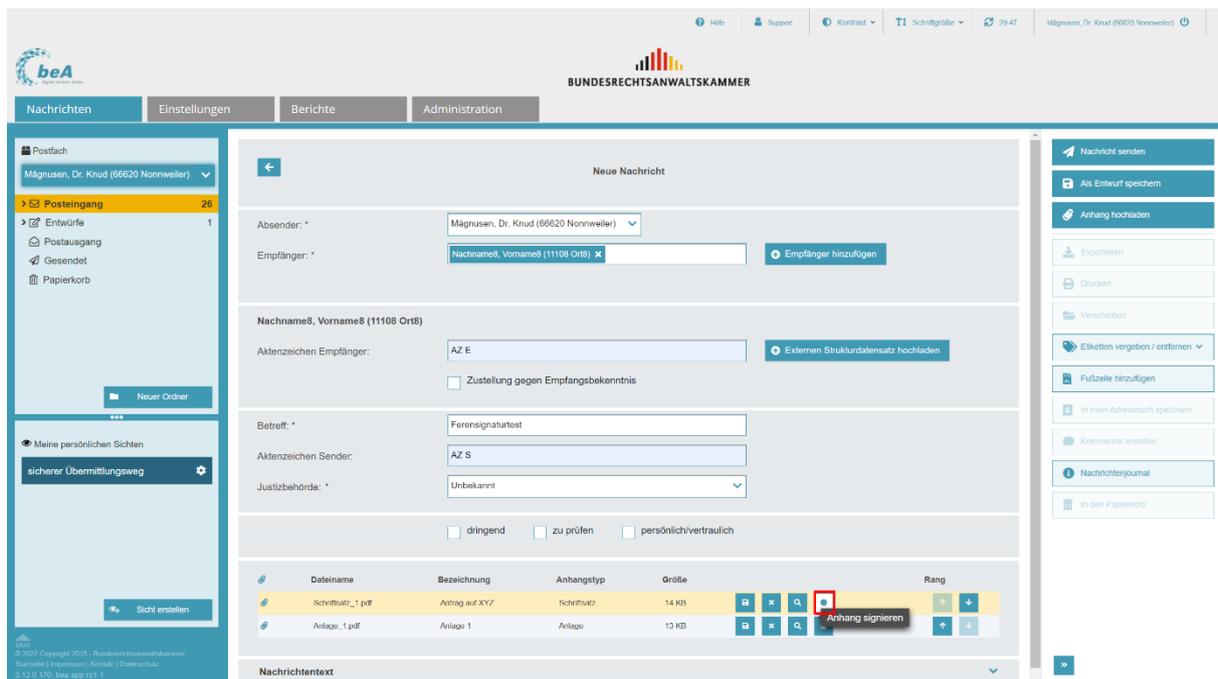
Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.

Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt.

Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

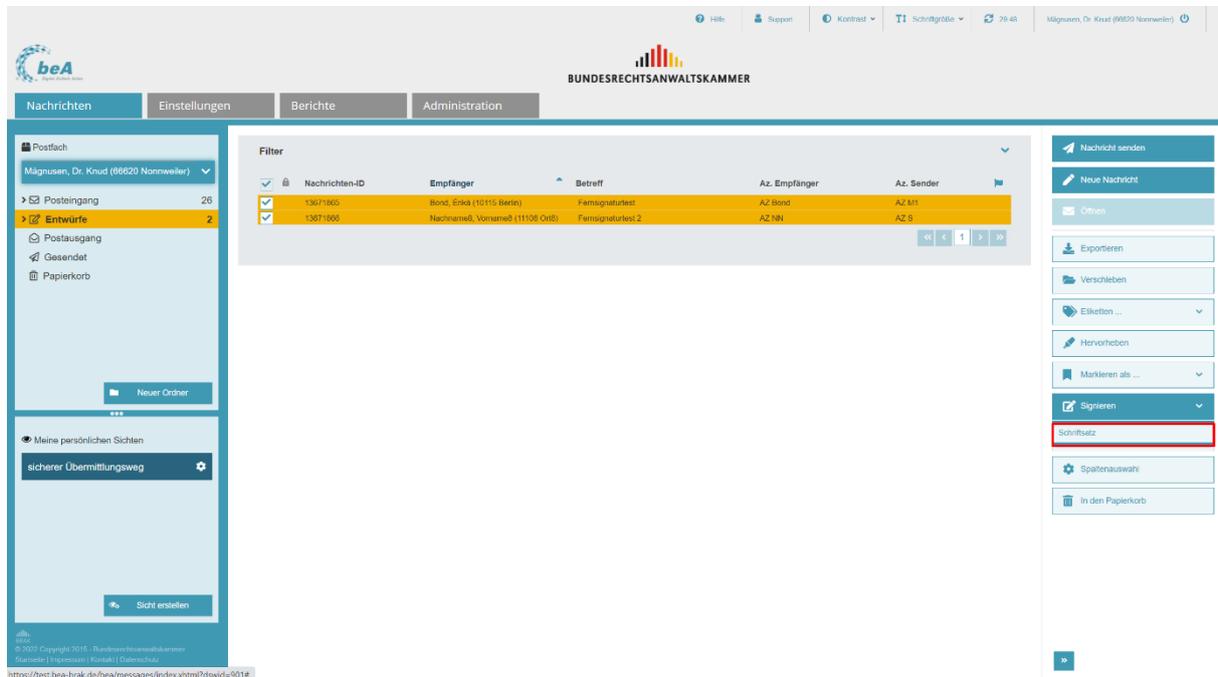
Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).



<Abb. 2: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs>

3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).



<Abb. 3: Erzeugen einer Stapelsignatur>

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich [in der Anwenderhilfe](#).

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.



Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechnigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Elektronische Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen seit 01.01.2022 –Probleme bei der praktischen Umsetzung

Seit 2018 finden regelmäßige Treffen zwischen der IT-Abteilung des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken und dem Kammervorstand statt, in welchen aktuelle Probleme des elektronischen Rechtsverkehrs diskutiert sowie Erfahrungen ausgetauscht werden.

Schwerpunktthema der letzten beiden Besprechungen war die elektronische Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen seit dem 01.01.2022.



Sowohl aus der Anwaltschaft als auch aus der Justiz wurde seit Inkrafttreten der aktiven Nutzungspflicht am 01.01.2022 über verschiedene Problemfelder und Fehlerquellen im Bereich der elektronischen Zwangsvollstreckung berichtet.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Bernhard Thurn hat die gerichtliche Praxis des Geschäftsbereichs des Oberlandesgerichts auf die Problemlage aufmerksam gemacht und nachstehende Vorschläge zur Problemlösung unterbreitet:

Erstes Problem:

Ausdruck und Weiterleitung umfangreicher elektronisch eingereichter Zwangsvollstreckungsaufträge an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Papierform mit dem Resultat eines teilweise ungeordneten bzw. unübersichtlichen Konvoluts aus verschiedenen Dokumenten.

Lösung:

Auch wenn im Erkenntnisverfahren die Empfehlung an die Anwaltschaft lautet, Anlagen in getrennten Dokumenten einzureichen, wird derzeit für den Bereich der Zwangsvollstreckung empfohlen, keine Einzeldokumente elektronisch einzureichen, da es technisch derzeit bei den Gerichten leider nicht möglich ist, dass Hauptdokument (Zwangsvollstreckungsauftrag) nebst Anlagen automatisch in der vorhergesehenen Reihenfolge auszudrucken. Unsortierte Papierausdrucke, die in dieser Form den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zugeleitet werden, sind die Folge.

Es könnte daher hilfreich sein, elektronisch einzureichende Zwangsvollstreckungsaufträge nebst Anlagen als ein Gesamtdokument zu übermitteln, das dann automatisch „richtig sortiert“ ausgedruckt wird. Ebenso hilfreich wäre es – jedenfalls soweit die Dokumente bereits elektronisch an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher weitergeleitet werden können – einzeln übersandte Dokumente logisch zu nummerieren und eindeutig als Antrag oder Anlage (ggf. auch Art der Anlage) zu bezeichnen.

Zweites Problem:

Nachreichung der Originaltitel in Papierform, wenn die Ausnahmebestimmung des § 754a ZPO (vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheid über nicht mehr als 5.000,00 Euro) keine Anwendung findet, und damit verbundene Zuordnungsschwierigkeiten bzw. Doppelintragungen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Lösung:

Hinsichtlich der erforderlichen Nachreichung von Originaltiteln in Papier hat sich die gerichtliche Praxis im Sinne einer Fehlerminimierung überwiegend dafür ausgesprochen, nach der elektronischen Einreichung des Zwangsvollstreckungsauftrages abzuwarten, bis die zuständige Gerichtsvollzieherin oder der zuständige Gerichtsvollzieher unter Mitteilung des Aktenzeichens den fehlenden Original-Titel bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber



anfordert. Alternativ käme ein separates Anschreiben in Betracht, in dem auf den elektronisch eingereichten Zwangsvollstreckungsauftrag unter Angabe des Datums Bezug genommen wird. Sehr fehleranfällig ist dagegen die elektronische Übermittlung des Zwangsvollstreckungsauftrages unter paralleler Vorlage des Original-Titels mit einem Papier-Ausdruck des Zwangsvollstreckungsauftrages. Dies führt häufig zu Doppeleintragungen bzw. vermeidbaren Zuordnungsschwierigkeiten bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Hinweis auf den Versand fehlerhafter Nachrichten, die justizseits nicht verarbeitet werden können

Wenn über den elektronischen Rechtsverkehr Nachrichten an die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz gesendet werden, die nicht weiterverarbeitet werden können, erhalten die einreichenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Hinweis über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Da zu dieser Information häufig Rückfragen eingegangen sind, wurde die bislang verwandte Formulierung durch das eRV-Team der Justiz im Sinne der Vereinfachung abgeändert.

Künftig werden die einreichenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am ... um ... Uhr ist aus dem Postfach des Rechtsanwalts ... eine elektronische Nachricht für das Amtsgericht/Landgericht ... mit der Nachrichten-ID govapp_111111111222222222233333333344 übermittelt worden, die technisch nicht verarbeitet werden konnte.

Es ist weder ersichtlich, welchen Inhalt die Nachricht hat, noch für welches Verfahren beziehungsweise welchen Fachbereich des genannten Gerichts diese Nachricht bestimmt war.

Weder die Nachricht selbst, noch deren Eingang konnte daher dem Empfängergericht zur Kenntnis gegeben werden.

Es wird um entsprechende Überprüfung und gegebenenfalls erneute Einreichung gebeten.

Als mögliche Fehlerursache haben sich in der Vergangenheit die Benamungen von Anlagen oder deren Dateigröße gezeigt.

Eine weitere Fehleranalyse kann von hier leider nicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Support-Dienstleister.

Mit freundlichen Grüßen“



Empfehlung zur Benamung von Schriftstücken im elektronischen Rechtsverkehr

Bereits zu Jahresanfang wurden im Kammerreport Empfehlungen zur Benamung von elektronisch einzureichenden Schriftstücken veröffentlicht, die mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken abgestimmt worden sind und welche sich an der von der Justiz verwendeten Benamung der Schriftstücke im eRV in Zivil- und Familiensachen orientieren. Da diese Empfehlungen dazu geeignet sind, dass die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Gericht eingereichten Dokumente ohne Umbenennung zügig weiterbearbeitet werden können, werden diese Empfehlungen nachstehend nochmals bekannt gegeben:

Klage
Verteidigungsanzeige
Klageerwiderung
Schriftsatz

Berufung
Berufungsbegründung
Berufungserwiderung
Schriftsatz

Widerklage
Streitverkündung

VKH/PKH-Antrag

Kostenfestsetzungsantrag
Fristverlängerungsantrag

Wir empfehlen denjenigen Kollegen und Kolleginnen, welche nicht mit einem Kanzleiprogramm arbeiten, die Beachtung folgender Hinweise beim Speichern der zu versendenden Dateien:

Die jeweiligen Dokumente sollen mit vorangestelltem Datum in dem Format JJJJ/MM/TT (Bsp.: 2021_11_24) gespeichert werden. Computersysteme speichern üblicherweise nach der Größenordnung der 1. Zahl; stellen Sie das Tagesdatum voran, dann wird Ihr Computer Ihre Dokumente in erster Linie nach der Zahl des Tages sortieren.

Das beA akzeptiert bestimmte Sonderzeichen (z. B.: , - + / # \ etc) und Leerstellen nicht und versendet Dateien, welche dies beinhalten, nicht. Wir empfehlen in diesen Fällen die Verwendung des sogenannten „Unterstrichs“: _.

Ihre Dateibezeichnung lautet dann beispielsweise wie folgt:

2021_11_25_Klage

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche ein Kanzleiprogramm verwenden, müssen sich regelmäßig über die Formatierung des Datums sowie die Verwendung von Leer- und Sonderzeichen keine Gedanken machen, da die Programme die Bezeichnungen vor der Versendung über das beA entsprechend



formatieren. Voraussetzung hierfür ist selbst verständlich, dass die Versendung dann auch über das Kanzleiprogramm erfolgt.

Soweit Anlagen mitgesandt werden, empfehlen wir allen Kolleginnen und Kollegen, ob ein Kanzleiprogramm verwendet wird oder auch nicht, das Kürzel „Anl“ voranzustellen, danach zur besseren Übersicht „K“ für Kläger bzw. „B“ für Beklagte(r) (entsprechend „Ast“ und „Ag“ zum Beispiel in familienrechtlichen Verfahren) einzufügen, folgend von der Nummerierung, welche systembedingt immer im Format „00“ erfolgen sollte. Danach kann dann noch eine kurze Bezeichnung der Anlage angefügt werden, dies hilft auch Ihnen in der Folge, diese schneller aufzufinden. Somit lautet eine Anlagenbezeichnung dann beispielsweise:

Anl_K01_Mietvertrag

Letztendlich sehen Ihre Schriftsätze nebst Anlagen, welche Sie sodann versenden, dann beispielsweise wie folgt aus:

2021_11_25_Klage

Anl_K01_2018_07_20_Mietvertrag

Anl_K02_2021_10_24_Kuendigung

Anl_K03_2021_11_12_Zahlungsaufforderung

Ihr Gegner antwortet sodann – hoffentlich – wie folgt:

2021_12_20_Klageerwiderung

Anl_B01_2020_03_14_Maengelanzeige

Anl_B02_2020_12_05_Mietminderung

Anmeldung mit Sicherheits-Token am Akteneinsichtportal der Justiz und Einführung einer Sendungspriorität

Ab der beA-Version 3.15 können Nutzerinnen und Nutzer bei der Anmeldung am Akteneinsichtportal zur Akteneinsicht ihr beA-Sicherheits-Token (beA-Karte oder Software-Token) verwenden. Aktuell verwendet die Justiz nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich nicht mit ihren Karten am Akteneinsichtportal anmelden.

Näher Einzelheiten finden Sie im [Sondernewsletter 12/2020 vom 25.10.2022](#).

In diesem Newsletter werden Sie auch über die Einführung einer Sendungspriorität informiert. Nachrichten können künftig in der beA-Webanwendung an beA-externe Nachrichtenempfänger mit einer Sendungspriorität übermittelt werden. Hierbei kann in dem Datenfeld „Sendungspriorität“ kann entweder ein Bereitschaftsdienst der Justiz oder allgemein „EILT“ angegeben werden.



Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch

beA-Karten: Kartentausch und Fernsignatur

Die Bundesrechtsanwaltskammer wurde von den regionalen Rechtsanwaltskammern über die Fragen und Beschwerden betroffener Kolleginnen und Kollegen über Probleme beim Kartentausch und der Beantragung der Fernsignatur bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer und die fehlende Beantwortung der Support-Anfragen informiert und hat diese Beschwerden an die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer weitergegeben. Die Bundesnotarkammer bittet zwecks gezielter Beantwortung der Fragen zur beA-Karte und PIN, das Kontaktformular der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zu verwenden. Dieses ist über den folgenden Link direkt erreichbar: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch#c5933>.

Durch die Nutzung des Kontaktformulars wird die strukturierte Erfassung des Anliegens der Nutzerinnen und Nutzer und damit eine raschere Bearbeitung ermöglicht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist im Gespräch mit der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, um die Ticket-Bearbeitung zu verbessern. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Informationen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zum Kartentausch

Für alle Karteninhaber (Basis und Signatur):

- **Falls Sie noch keine Austauschkarte erhalten haben:**

- Prüfen Sie, ob im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) Ihre aktuelle Kanzleiadresse hinterlegt ist und veranlassen Sie ggf. über Ihre zuständige Kammer eine Änderung.
- Bitte nutzen Sie das Kontaktformular unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,

um uns das Fehlen der neuen Karte mitzuteilen. Geben Sie dabei bitte unbedingt die **Kartenummer Ihrer aktuellen Karte** (beginnend mit Ziffer 2) an und auch die **Info**, **dass die Anschrift im BRAV aktuell** ist.



- **Bestätigung des Kartenerhalts (schnellstmöglich):**

- Falls Sie noch keinen Link bekommen haben,
 - prüfen Sie bitte zunächst, ob die Zertifizierungsstelle Ihre **aktuelle E-Mail-Adresse** hat. Diese sowie Ihre Rechnungsadresse können Sie selbst aktualisieren, eine Anleitung findet sich hier:
<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/aktualisierung-ihrer-kontaktdaten.html>
 - nutzen Sie anschließend das **Kontaktformular** unter
<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,
um einen neuen Link anzufordern. Dort können Sie mitteilen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist.
- Falls der übermittelte Link nicht mehr funktioniert: Sie erhalten automatisch in der nächsten Zeit einen neuen Link zugeschickt, Sie müssen hierfür nichts weiter tun.

Für Inhaber einer beA-Karte Signatur:

- **Beantragung Fernsignatur (schnellstmöglich):**

- Anleitung unter:
<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html>
- Wenn Sie aufgefordert werden, ein aktuelles Ausweisdokument einzureichen, nutzen Sie bitte bevorzugt die Möglichkeit des **Auslesens der eID** aus dem Personalausweis (<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur-antrag-aktualisierung-des-identitaetsnachweises-mittels-eid.html>), alternativ den **Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie** (<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/erzeugung-signaturdatei-mit-bea.html>)
- Wenn der Ihnen zugesandte Link zum Beantragen der Fernsignatur nicht funktioniert, teilen Sie uns dies bitte über das Kontaktformular unter dem folgenden Link mit:
<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>



Gemeinsame Informationen von der Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e.V. (SIV-ERV)



An alle
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Berlin, 22.11.2022

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundesnotarkammer hatten Sie darüber informiert, dass mit Ablauf des 31.12.2022 die sicherheitstechnische Zulassung der beA-Signaturkarten zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen an Dokumenten ablaufen wird.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat daraufhin entschieden, qualifizierte elektronische Signaturzertifikate künftig nicht mehr als Signaturkarte herauszugeben, sondern auf ein Fernsignaturverfahren umzustellen. Beim Fernsignaturverfahren ist das Signaturzertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr auf der Karte selbst gespeichert, sondern verbleibt in der hochsicheren IT-Umgebung der Bundesnotarkammer. Auch hierüber wurden Sie informiert.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat das Fernsignaturverfahren bereits in die beA-Webanwendung integriert. Auf diesem Weg können Sie also bereits Fernsignaturen anbringen.

Was bedeutet die Einführung des qualifizierten Zertifikats zur Fernsignatur durch die Bundesnotarkammer für die Arbeit mit Ihrer Kanzleisoftware?

Damit Sie die qualifizierte elektronische Fernsignatur auch mit Ihrer Kanzleisoftware verwenden können, ist die Einbindung dieser Funktionalität in die Kanzleisoftware erforderlich. Die Mitgliedsunternehmen des SIV-ERV e.V. haben diese Funktionalität in den letzten Monaten bereits integriert, werden sie bis zum Ende des Jahres 2022 bereitstellen oder prüfen die Einbindung der Fernsignatur. Alternativ stehen herkömmliche Signaturprozesse über Signaturkarten von Drittanbietern zur Verfügung.

Informationen zu den einzelnen Lösungen der Mitgliedsunternehmen stellt der SIV-ERV in einer Tabelle unter dem folgenden Link

<https://siv-erv.de/wichtige-informationen-zum-jahreswechsel-2022-23/>



bereit. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Kanzleisoftware-Hersteller in Verbindung.

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

Alternativ zur Fernsignatur können Sie weiterhin die Signaturkarten anderer Hersteller zum qualifizierten elektronischen Signieren nutzen. Im beA-System werden auch über den Jahreswechsel hinaus die Signaturkarten der Hersteller Deutsche Telekom Security GmbH, dgnservice und D-TRUST GmbH unterstützt. Wenn Sie Signaturkarten anderer Hersteller nutzen, fragen Sie bitte bei Ihrem Kanzleisoftware-Hersteller nach, ob die Signaturkarte von der Software unterstützt wird.

Eine weitere Möglichkeit zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten ist die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs. Sie benötigen in diesem Fall keine qualifizierte elektronische Signatur, sondern versehen das elektronische Dokument mit Ihrer einfachen Signatur, melden sich mit Ihrem Zugangstoken an Ihrem beA an und versenden das Dokument höchstpersönlich.

Wo erhalte ich Unterstützung?

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer und Ihr Kanzleisoftware-Hersteller unterstützen Sie gerne.

Zur konkreten Verwendung des Fernsignaturservices oder anderer Signaturverfahren in Ihrer Kanzleisoftware kontaktieren Sie bitte den Support Ihres Kanzleisoftware-Herstellers. Die Mitgliedsunternehmen des SIV-ERV werden Ihnen darüber hinaus in den nächsten Wochen Online-Seminare zur Nutzung des beAs über die Kanzleisoftware mit Fokus auf die Signierfunktion anbieten.

Abschließender Hinweis zum Austausch der beA-Karten:

Falls noch nicht geschehen, bestätigen Sie bitte umgehend den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte, damit Sie den dazugehörigen PIN-Brief erhalten. Sodann ist es notwendig, die neue beA-Karte unverzüglich im beA-System zu hinterlegen. Dies gilt für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängig davon, ob sie eine Kanzleisoftware einsetzen und ob sie die Fernsignatur nutzen möchten.

Eine ausführliche Beschreibung und Anleitung finden Sie im beA-Portal der BRAK:
<https://portal.beasupport.de/videos>

Mit freundlichen Grüßen

Software Industrieverband
Elektronischer Rechtsverkehr e.V.
Der Vorstand

Bundesrechtsanwaltskammer
Die Geschäftsführung



4. GELDWÄSCHEGESETZ

Anordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten -

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 23.11.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und im Internet unter <https://rak-zw.de/geldwaeschegesetz/> bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Zweibrücken, der 23.11.2022

JR Dr. Seither
Präsident

Erläuterungen:

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäsche-beauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften – gleich welcher Rechtsform – tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr.



1 bis 3 BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter, angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft als Arbeitgeberin obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO ist, dass in Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Diese Organisationsstruktur begründet wiederum eine erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Deshalb kommt es auch auf den Status der Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft nicht an. Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Inhalt dieser Anordnung als Muster mit der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu fassen. Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungs-gesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Zahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsangehörigen und Berufsträger der sozietätsfähigen Berufe im Sinne von § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen der beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen



unterfallen dem GwG nur, soweit sie für Ihre Mandanten Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) bis e) GwG mitwirken. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG hat folgenden Wortlaut:

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln, ...

10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare, soweit sie

a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,

d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder

e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, ..."

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG) gehört, verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO nur dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn mindestens ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Mandanten mitwirkt.



Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG). Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 GwG). Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GwG).

Die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer haben entsprechende Anordnungen erlassen.

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG), 7. Auflage

Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die vom Präsidium der BRAK am 04.11.2022 beschlossene 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG genehmigt.

Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte:innen und Syndikusrechtsanwälte:innen, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen.

Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt.

Auf unserer Homepage haben wir Ihnen unter Anwälte/Geldwäsche die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise (7. Auflage, Stand: Oktober 2022) zur Verfügung gestellt.

5. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Frederica Lutz, Ludwigshafen

Hohl Michael, Freinsheim

Roloff Hermann Alexander, Ludwigshafen

Dr. Valeska Fieber, Speyer

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Dr. Thomas Reineke

Klaus Seiferlein



Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Sven Bach, Bellheim
Michael Goldmaier, Neustadt
Robert Haas, Jockgrim

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Goecke Bernd
Ebert Nina
Jennifer Klett
Dr. Ruth Büllsbach

Löschungen

Felix Näher
Lothar Antoni
Michael Nitsch
Joshua-Gregory Fütterer
Iris Leistner
Lara Cristina Ribeiro Amorim
Wolf-Dieter Schierstein
Wolfgang Traeger
Jens Jürgen Wacker
Dieter Burger
Gülsah Bucak
Sabine Meyer-Mörsdorf
Dorothee Demarne
Jan-Frederik Ernemann

Löschung als Syndikusrechtsanwalt

Katharina Müller
Clemens Hartmann

Verstorben

Dr. Markus Riedel, Otterstadt

Fachanwältin

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Familienrecht

Silke Wallé
Anja Krieger
Leyla Scherner



Fachanwalt für Arbeitsrecht

Alexandra König

Fachanwalt für Strafrecht

Alexander Kiefer

6. AUSBILDUNG

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2023

Die Zwischenprüfung 2023 findet am **Mittwoch, den 08. März 2023, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **30. Januar 2023** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Anmeldung zur Sommerprüfung 2023

Die Abschlussprüfung Sommer 2023 findet am

Dienstag, den 23. Mai 2023 vorm. 08:00 Uhr

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**
(Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Mittwoch, den 24. Mai 2023 vorm. 08:00 Uhr

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse**
- **Vergütung und Kosten**

Donnerstag, den 25. Mai 2023 vorm. 08:00 Uhr

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**
(BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 30. Januar 2023** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, Rechtsanwaltsfachangestellte).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.



Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung die Auszubildenden zur Abschlussprüfung zuzulassen sind, deren Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem 01.11.2023 endet, müssen einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **30. Januar 2023** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice//Rechtsanwaltsfachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung ab dem 01.01.2023

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung beschlossen, die sich auf

- 720,00 Euro für das erste Ausbildungsjahr,
- 830,00 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und
- 940,00 Euro für das dritte Ausbildungsjahr belaufen.



Die Erhöhung erfolgte, da auch die Mindestvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG für alle ab dem 01.01.2023 beginnenden Ausbildungen steigen wird. Weitere Gründe für die Anhebung waren die Inflation und die gestiegenen Energiekosten sowie die Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes angesichts der nach wie vor stark rückläufigen Ausbildungszahlen.

Um im Gleichklang mit dem Berufsbildungsgesetz zu bleiben und um Streitigkeiten über die Auslegung zu vermeiden, hat der Kammervorstand außerdem beschlossen, dass für die Fälle der Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses oder des Wechsels der ausbildenden Kanzlei auf den Beginn der Berufsausbildung abgestellt wird.

Landesverband der Freien Beruf Rheinland-Pfalz e.V. zeichnet beste Auszubildende aus

Am 21.09.2022 gratulierte der Landesverband der Freien Beruf (LFB) den 85 besten Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen in Rheinland-Pfalz.

Der Präsident des Landesverbands der Freien Berufe, Herr Dr. Horst Lenz, beglückwünschte die Auszubildenden mit den Worten „Sie alle, die heute hier sitzen, haben in den vergangenen Jahren und Monaten Großes geleistet und sich mit einer hervorragenden Ausbildung den Weg in ihre Zukunft geebnet. Nun wartet das Berufsleben mit all seinen spannenden Facetten auf Sie – und ich bin sicher, dass Sie sämtliche kommende Herausforderungen glänzend meistern werden, so wie Sie auch Ihre Ausbildung mit Bravour absolviert haben“. Gleichzeitig sprach Dr. Lenz den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen seinen Dank für deren Engagement und Unterstützung im Rahmen der Ausbildung aus. Auch die Bildungsstaatssekretärin Bettina Brück beglückwünschte die erfolgreichen Absolvent:innen und wies in ihrer Rede auf den aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf in Rheinland-Pfalz und in Deutschland hin. Sie dankte ebenfalls – auch im Namen von Frau Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig – den Ausbildungskanzleien und den Lehrer:innen in den berufsbildenden Schulen sowie den Berufsorganisationen und den Angehörigen, die die Absolvent:innen auf ihrem Weg begleitet und unterstützt haben. Sie appellierte an die Teilnehmer, in ihrem Engagement für die Ausbildung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachzulassen.

Geehrt wurden als beste Rechtsanwaltsfachangestellte aus der Winterprüfung 2021/2022 und der Sommerprüfung 2022 Frau Sabine Winter (VSZ RAe Schabbeck & Partner mbB), Frau Pauline Gries (Leinenweber & Kollegen), Frau Christina Lauer (Kaufmann), Frau Leonie Mohr (Winfried Müller Anwalts- und Fachanwaltskanzlei) sowie Herr Michael Klaißer (Allmang, Erbacher & Gilles Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB).



7. RENTENVERSICHERUNG

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01. Januar 2023 nur noch online möglich

Ab dem 01. Januar 2023 muss der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden. Die bisherigen Papieranträge werden ab dem 01.01.2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Die berufsständischen Versorgungswerke stellen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website und/oder in ihrem Mitgliederportal (soweit vorhanden) zur Verfügung. Wer mithin ab dem 01.01.2023 einen Befreiungsantrag stellen will, muss den dort angebotenen Link aufrufen und die sich daraufhin öffnenden Anmeldemasken ausfüllen, entweder durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels des Ausfüllens der beschreibbaren Felder. Am Schluss ist der auf diese Weise ausgefüllte Befreiungsantrag per Klick abzusenden.

In den elektronischen Eingabemasken ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Außerdem werden an einzelnen Stellen besondere Hinweise gegeben. Dabei ist wichtig, dass eine schnelle Bescheidung eines Antrags durch die DRV Bund nur möglich ist, wenn möglichst gleich alle hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags erhält das Mitglied eines berufsständigen Versorgungswerkes wie bisher von der DRV Bund in schriftlicher Form. Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist aktuell noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Daher sollte zunächst noch unbedingt der Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichtet werden.

Nähere Informationen finden Sie auf den Homepages der berufsständischen Versorgungswerke und auf der Homepage der ABV unter <https://abv.de/>.



8. VERSCHIEDENES

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszusahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten: Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>
Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00, BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt: Medien als Download: [Teamfoto 2022](#) [Logo Hilfskasse RGB](#)
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Christiane Quade, Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg
Telefon: (040) 36 50 79 - E-Mail: info@huelfskasse.de - Internet: www.huelfskasse.de

Umfrage zur Evaluierung des § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstätten-gewinnaufteilungsverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

Bitte um Unterstützung des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die BRAK um Weiterleitung der folgenden Nachricht gebeten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeszentralamt für Steuern hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zum Zwecke der Evaluierung von § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstätten-gewinn-



aufteilungsverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung eine Befragung gestartet. Zur Durchführung der Evaluierungen bitten wir Sie und Ihre Mitglieder um Unterstützung.

In der Befragung werden Ihre Mitglieder um eine Einschätzung der neuen Regelungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen gebeten. Genaue Fallzahlen werden nicht benötigt.

Wir bitten Sie daher, diese Nachricht an Ihre Mitglieder weiterzuleiten. So können diese als Experten die Chance nutzen, aktiv mitzuwirken indem sie an der Umfrage des Bundeszentralamt für Steuern teilnehmen. Die Beantwortung der Fragen dauert in etwa 25 bis 30 Minuten.

Um Teilnahme bis zum 31. Januar 2023 wird gebeten.

Zur Umfrage hier klicken: <https://umfrage.bzst.de/index.php/564331?lang=de>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Bundesministerium der Finanzen“

9. STELLENMARKT

1. Kanzlei-Nachfolge in Kaiserslautern

Sehr gut ausgelastete, seit über 30 Jahren etablierte Allgemeinkanzlei in bester Lage von Kaiserslautern, Schwerpunkte Familienrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Forderungseinzug, langjähriger privater und gewerblicher Mandantenstamm, auch für 2 Kolleginnen/Kollegen geeignet, zu übergeben.
Anfragen bitte per E-Mail an: rechtsanwalt1@gmx.de.

2. Bürogemeinschaft in Neustadt an der Weinstraße gesucht

Ich suche eine Bürogemeinschaft oder Räumlichkeiten in einer bestehenden Kanzlei in Neustadt an der Weinstraße ab dem 15.10.2022.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Michael Steinhauer, E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-steinhauer.de

3. Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d) für Kanzlei in Neustadt/ Wstr. gesucht

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 7 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1 Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit abwechslungsreichen Aufgaben und entsprechender Vergütung sowie ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Hebinger Rechtsanwälte/Fachanwälte, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/ Wstr., www.ihrjurist.com



4. Wenn Sie Ihre Anwaltsstation und/oder Wahlstation in einer klassischen Rechtsanwaltskanzlei verbringen möchten und/oder einen Teilzeitjob suchen, sollten wir uns kennenlernen. Gehrlein & Kollegen ist eine regional agierende Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung mit Hauptsitz in Bellheim.

Mit momentan 10 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben, vertreten wir unsere Mandanten (regionalansässige Unternehmen sowie Privatpersonen) in den Rechtsgebieten **Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht & WEG und Verkehrsrecht.**

In Ihrer Referendarzeit erhalten Sie umfassende Einblicke in typische Abläufe einer Rechtsanwaltskanzlei und werden intensiv in anwaltliche Tätigkeiten eingebunden. Aktive Mitarbeit und Lernen am Mandat ist gefragt – dabei werden Sie durch einen der Partner eng eingebunden und begleitet.

Wenn also Sie Ihr erstes Staatsexamen mit mindestens befriedigend abgeschlossen haben, Ihr Interessenschwerpunkt auf einem von uns vertretenden Rechtsgebieten liegt und Sie gerne zuverlässig und eigenverantwortlich Arbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@gehrlein-und-kollegen.de.

Noch mehr erfahren Sie über uns hier: <https://www.gehrlein-kanzlei.de/karriere>

5. WEN SUCHEN WIR

Zur Vergrößerung unseres Teams an unserem Standort in **BELLHEIM** oder **HOCKENHEIM** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine RECHTSANWÄLTIN oder einen RECHTSANWALT** zur **Festanstellung** oder in **freier Mitarbeit** für die Rechtsgebiete:

- **BAU- UND ARCHITEKTENRECHT | VERWALTUNGSRECHT MIT SCHWERPUNKT ÖFFENTLICHES BAURECHT | MIETRECHT/WEG | VERGABERECHT**

UND

- **ARBEITSRECHT | FAMILIENRECHT | ERBRECHT**

WAS ERWARTEN WIR

- Sie sind **Volljurist (m/w/d)** mit guten Examina
- Sie verfügen über **Berufserfahrung** und haben sich auf **Baurecht- und Architektenrecht** sowie **WEG** spezialisiert ODER auf **Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht**
- Sie verfügen über Berufserfahrung und haben sich auf **Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht** spezialisiert
- Sie haben bereits einen Fachanwaltstitel oder planen einen zu erlangen
- Sie trauen sich eine **ganzheitliche Mandatsbetreuung** von der Beratung bis zur eigenständigen außergerichtlichen und gerichtlichen Bearbeitung zu
- Sie wollen eigenverantwortlich arbeiten und suchen Chancen und Gestaltungsspielraum
- Sie sind selbstbewusst, bringen **hohe Beratungskompetenz** mit und haben **hohen Anspruch auf eigene Dienstleistung**
- Sie sind **IT-affin und das digitale Arbeiten** ist für sie selbstverständlich.
- Sie denken vorausschauend und möchten in einem Team gemeinsam wachsen



WAS BIETEN WIR

- Vielseitige Mandantenstruktur mit **wertschätzenden Mandanten**
- **Wir arbeiten überwiegend digital** mit modernster EDV- und Kommunikationstechnik (Windows 365, DATEV Anwalt Classic, Digitale Akten, Dokumentenmanagementsystem, juristische Diktiersoftware, Multi-Monitor-Arbeitsplätze, Videokonferenzsysteme)
- **Flexible Arbeitszeitgestaltung** mit Home-Office Möglichkeiten
- Ihre Spezialisierung liegt uns sehr am Herzen – fachliche Fortbildungen und **die Kosten für die Erlangung des Fachanwaltstitels werden von uns übernommen.**
- **Wertschätzung und Vertrauen** sowie gleichberechtigter und respektvoller Umgang sind uns wichtig und werden täglich gelebt. Wir legen sehr viel Wert auf kollegiale und teamorientierte Arbeitsatmosphäre mit kurzen Entscheidungswegen.

DAS SIND WIR

Wir sind eine regional agierende Kanzlei mit Hauptsitz in Bellheim und über 60 Beschäftigten. Seit 25 Jahren verstehen wir uns als Full-Service Kanzlei für alle rechtliche und wirtschaftliche Belange unserer Mandanten. Mit momentan 10 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben vertreten wir unsere Mandanten in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht & WEG und Verkehrsrecht.

Gutes Teamwork und flache Hierarchien, dafür mit viel Herz und Kollegialität in einem wertschätzenden Arbeitsumfeld mit transparenter Kommunikation zeichnen uns aus. Wir vertrauen einander und glauben fest daran, dass Stillstand Rückschritt bedeutet. Deswegen haben für uns Eigenverantwortung, Selbstorganisation und der Wunsch nach Weiterentwicklung höchste Priorität, die wir gerne am Arbeitsplatz fördern und auch durch komplette Kostenübernahme der Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an bewerbung@gehrlein-u-kollegen.-de mit Angaben des möglichen Eintrittstermins.

6. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

Dr. Theobald & Kollegen
Steinstraße 49
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631/361560
Fax 0631/36156-10
Mail: kanzlei@theobald-koll.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d).

Ihre Aufgaben sind: Schreiben nach Diktat, Telefondienst, Mandantenempfang, Postbearbeitung

Die Stelle ist in Vollzeit und/oder Teilzeit (nachmittags) unbefristet zu vergeben.

Bei Interesse an der Stelle senden Sie bitte aussagefähige Bewerbungsunterlagen an die oben genannten Kontaktdaten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



7. Fächerübergreifend denkende Rechtsanwält*in gesucht (d/w/m)

Lust, als Berufseinsteiger*in unsere etwas andere Kanzlei mit Freude an der Diskussion und am Austausch zu bereichern? Dank Auslandsaufenthalt, Netflix-Serien oder Musicalbesuchen ist auch Englisch kein großes Thema?

Wir sind drei Rechtsanwälte zwischen Anfang 40 und Mitte 50 mit Spaß an der Arbeit und betreiben eine kleine, feine Boutique-Kanzlei an den Standorten Berlin und Neustadt (Weinstraße), die sich insbesondere dem Arts & Entertainment Law verschrieben hat.

Wir beraten mehrheitlich – aber nicht ausschließlich – Mandant*innen aus der Live-Entertainment Branche, wie Produzierende, Veranstaltende, Verlage, Agenturen, Kulturschaffende und andere Kreative, insbesondere in den Bereichen des Veranstaltungs-, Urheber- Arbeits- und allgemeinen Wirtschaftsrechts. Eine Kolleg*in mit rascher Auffassungsgabe und Freude an der vertraglichen Gestaltung in deutscher und englischer Sprache wäre eine perfekte Ergänzung unseres Teams.

Mobiles Arbeiten ist für uns weder Statussymbol noch Fremdwort, sondern dank Office 365 ein elementarer Teil unserer Arbeits- und Lebensrealität.

Deine primäre Anlaufstelle ist unser Büro im Herzen von Neustadt (Weinstraße), dass in drei Minuten Laufzeit zum Hauptbahnhof liegt.

Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an bewerbung@dramalex.com.

8. Wir bieten eine Stelle für eine/n: Rechtsanwalt/-in (w/m/d).

Die Kanzlei BlumLang Rechtsanwälte sucht zur Verstärkung des Standortes in Haßloch **eine/n Rechtsanwalt/-in (w/m/d) in Vollzeit oder Teilzeit** für den Bereich **ERBRECHT**.

Wir erwarten einschlägige Berufserfahrung.

Wir sind eine auf die Bereiche Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit aktuell 8 aktiven Berufsträgern an den Standorten Speyer und Haßloch.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: Rechtsanwalt Dennis Blum, blum@blumlang.de

9. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) in Frankenthal (Pfalz) gesucht!

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit 4 Berufsträgern. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit abwechslungsreichen Aufgaben und leistungsgerechter Vergütung sowie ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima mit flachen Hierarchien.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ovdiienko@kanzlei-ft.de oder per Post an Rechtsanwälte Dr. Säftel, Künkele, Parente & Ovdiienko, Herr Rechtsanwalt Markus Ovdiienko, Bahnhofstr.21-29, 67227 Frankenthal (Pfalz), www.kanzlei-ft.de

10. Hey Du! Bist du Anwältin oder Anwalt? M/W/D?



Modern? Ein Sonnenschein? Nicht verdrießlich, lernbereit? Unarrogant? Narzissmus findest du blöd? Du hast Respekt? Gehst wertschätzend mit Kolleg:innen um? Hast Bock auf eine interdisziplinäre Kanzlei mit den Themengebieten Steuerrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, allgemeine Vertragsachen im Zivilrecht im schönen Kaiserslautern in der Pfalz? Keinen Bock auf Metropole? Einfach schön arbeiten und gut miteinander umgehen? Und gleichzeitig magst du nicht, dass alle anderen dir die Hand aus der Sonne legen, sondern bist bereit, voller Freude und Enthusiasmus 100 % zu geben?

Dann bewirb dich bei uns unter vermke@ihre-mittelstandsberater.de. Aber schau vorher auf unserer Homepage vorbei, um zu schauen, ob wir genauso klasse sind wie du: www.ihre-mittelstandsberater.de

11. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Vollzeit.

Ihre schriftliche Bewerbung nebst Lebenslauf und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte an: info@speyer-anwaelte.de oder auf dem Postweg an: Kanzlei Scheubert & Kollegen, Mühlturnstr. 23, 67346 Speyer

12. Rechtsanwaltskollege (m/w/d) in Neustadt gesucht. Wir sind eine überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 5 Berufsträgern. Bei uns erwartet Sie eine moderne Arbeitsumgebung mit flexiblen Arbeitszeiten, mit einer fairen Vergütung und der Möglichkeit, im Team und doch eigenverantwortlich zu arbeiten. Erste Berufserfahrung ist vorteilhaft, aber keine Bedingung. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb eines Fachanwaltstitels. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. Unsere Kanzleiräume verfügen über eine sehr gute Verkehrsanbindung, der Bahnhof Neustadt Süd ist fußläufig erreichbar. Wir freuen uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an friedrich@bfs-nw.de oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße.**

13. Kanzlei BlumLang – <https://www.blumlang.de/>

Wir sind ein Team von fünf Fachanwälten im Erb- und Familienrecht auf der Suche nach einer **Bürokraft (m/w/d)** mit:

- einer abgeschlossenen Ausbildung als Bürokauffrau/-mann oder vergleichbar
- Freude am Kontakt mit Mandanten
- selbständiger und sorgfältiger Arbeitsweise

zur Unterstützung beim/bei der:

- Empfang von Mandanten
- Telefondienst
- Postbearbeitung

Wir bieten:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einer modernen Kanzlei mit einem jungen Team
- die Möglichkeit, in Voll- oder Teilzeit zu arbeiten

Ansprechpartner: Dennis Blum (blum@blumlang.de)

14. Nachfolger*in für Kanzlei in Neustadt/Weinstr. gesucht



Unsere, mit zwei Soziern betriebene, Kanzlei zählt zu den ältesten Kanzleien in Neustadt/Weinstr., in bester Innenstadtlage.

Da beide Inhaber beabsichtigen, sich in den Ruhestand zu begeben, suchen wir eine/einen Kollegin/Kollegen – gerne auch Berufsanfänger – mit Interesse an der Kanzleiübernahme.

Einarbeitungs- und Übergabezeitpunkt sind verhandelbar. Die Kanzleiausstattung, -räumlichkeiten sowie -mitarbeiter können übernommen werden.

Die Kanzlei ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Familien-, Erb-, Miet- u. Pacht-, Arbeits-, Verkehrs- sowie dem Strafrecht tätig.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail unter kanzlei@ra-jerges-kimmel.de.

10. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ



Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder [hier](#).

11. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/8003-0

Telefax: 06332/8003-19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.